

### Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Fakultät für Chemie und Pharmazie

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Januar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Januar 2016 erteilt.

#### Inhalt

- § 1 Zweck und Formen der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen
- § 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 12 Gesamtprädikat der Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 19 Ombudsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen
- § 25 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent
- § 26 Ehrenpromotion
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

## **§ 1 Zweck und Formen der Promotion**

(1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation), zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.

(2) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Fakultät für Chemie und Pharmazie den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.); Frauen können den Doktorgrad auch in der weiblichen Form führen. Im Rahmen von Promotionsstudiengängen kann stattdessen auch der Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden.

(3) Die Dauer der Promotion darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

(4) Personen, die zu einem Promotionsstudiengang der Albert-Ludwigs-Universität zugelassen sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert. Andere Personen, die eine Dissertation anfertigen wollen und als Doktorand/Doktorandin angenommen sind, müssen sich beim Studierendensekretariat als Doktorand/Doktorandin registrieren lassen; sie können auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie für alle durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, den Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, denen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 die Promotionsberechtigung erteilt wurde, sowie den promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, die dem Großen Fakultätsrat angehören. Der Große Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses einen Professor/eine Professorin zum/zur Vorsitzenden und einen weiteren Professor/eine weitere Professorin zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

(5) Der Promotionsausschuss sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über seine Maßnahmen der Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt er alle fünf Jahre einen Bericht für den Fakultätsrat, der durch den Prorektor/die Prorektorin für Forschung den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht wird.

(6) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht

für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche.

(7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen**

(1) Als Gutachter/Gutachterinnen über eine Dissertation und Prüfer/Prüferinnen in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie wissenschaftlich tätigen Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit oder anderen hauptberuflich dort tätigen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die im Rahmen von Wettbewerben mit wissenschaftlicher Begutachtung ausgezeichnet wurden, eine befristete Promotionsberechtigung erteilen und sie als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung nachgewiesen wird.

(2) Darüber hinaus können vom Promotionsausschuss auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Bei interdisziplinären beziehungsweise fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß.

(3) In jedem Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

### **§ 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jeden Doktoranden/jede Doktorandin zwei wissenschaftliche Betreuer/Betreuerinnen, von denen einer/eine zum verantwortlichen Betreuer/zur verantwortlichen Betreuerin bestimmt wird. Verantwortlicher Betreuer/Verantwortliche Betreuerin kann nur sein, wer gemäß § 3 Absatz 1 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden kann. In begründeten Fällen kann auch ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule als verantwortlicher Betreuer/verantwortliche Betreuerin bestellt werden. Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin können Personen sein, die gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden können. Wird als verantwortlicher Betreuer/verantwortliche Betreuerin ein nichthabituierter Nachwuchswissenschaftler/eine nichthabituierete Nachwuchswissenschaftlerin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 bestellt oder ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin, der/die nicht der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehört, ist als Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin eine Person zu bestellen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt. Scheidet ein/eine als Betreuer/Betreuerin bestellter/bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie aus, kann er/sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(2) Die zukünftigen Betreuer/Betreuerinnen und der/die zukünftige Doktorand/Doktorandin schließen unter Verwendung des von der Fakultät für Chemie und Pharmazie hierfür zur Verfügung gestellten Formulars eine Promotionsvereinbarung, die folgende Mindestinhalte umfasst:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und

5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.
- (3) Die Promotionsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wirksam.

## **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, dass der Bewerber/die Bewerberin
  1. einen qualifizierten Abschluss
    - a) eines Masterstudiengangs an einer deutschen Hochschule,
    - b) eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
    - c) eines auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht  
in einem naturwissenschaftlichen Fach erworben hat,
  2. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorand/Doktorandin angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und
  3. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.

Wurde der qualifizierte Abschluss gemäß Satz 1 Nr. 1 nicht in einem naturwissenschaftlichen Fach erworben, kann der Promotionsausschuss den Bewerber/die Bewerberin ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b fallen, können, wenn sie zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehören, unter der Auflage zur Promotion zugelassen werden, dass sie vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens 40 und höchstens 60 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen aus Masterstudiengängen der Fakultät für Chemie und Pharmazie erworben haben. Der Promotionsausschuss legt hierfür unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die belegbaren Module fest.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von naturwissenschaftlichen Diplomstudiengängen einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventen/Absolventinnen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen seines/ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehört und dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin der Fakultät für Chemie und Pharmazie die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. Die unter Berücksichtigung der Gegenstände des abgeschlossenen Studiums an der Fachhochschule oder Berufsakademie und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Chemie und Pharmazie durchgeführte Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit und eine

als bestanden bewertete mündliche Prüfung. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

(5) Absolventen/Absolventinnen eines Medizinstudiums können unter der Voraussetzung zur Promotion zugelassen werden, dass sie bereits einen medizinischen Doktorgrad erworben haben und einer Graduiertenschule oder einem Graduiertenkolleg angehören, an der beziehungsweise dem die Fakultät für Chemie und Pharmazie beteiligt ist. Sie müssen von zwei wissenschaftlichen Betreuern/Betreuerinnen der Fakultät zur Promotion vorgeschlagen werden und während der Anfertigung ihrer naturwissenschaftlichen Dissertation die vom Promotionsausschuss vorgegebenen Kurse erfolgreich absolvieren.

## **§ 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin**

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und werden die Fachgebiete an verschiedenen Fakultäten gelehrt, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fakultätsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Fakultäten der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Fakultäten vor der Annahme als Doktorand/Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2;
3. eine Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu kennen;
4. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
5. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;
6. bei Ausländern/Ausländerinnen gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache;
7. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz, sofern nicht das Führungszeugnis dem Promotionsausschuss unmittelbar übersandt wird, sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren; von Ausländern/Ausländerinnen, die kein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen können, ist eine diesem gleichwertige Urkunde eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, nicht älter als sechs Monate, vorzulegen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs über den Antrag. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät für Chemie und Pharmazie fällt oder kein Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
3. keines der gemäß § 3 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin angemessen hält oder
4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(4) Wird der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen, erhält er/sie hierüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die in der Promotionsvereinbarung bezeichneten Personen als Betreuer/Betreuerinnen. Erfolgt die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 5 Absatz 3 unter einer Auflage, muss der Bescheid gemäß Satz 1 auch Angaben zu den zu erbringenden Leistungen enthalten. Im Falle einer ableh-

nenden Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist diese schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. die Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
  2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergeben,
  3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
  4. der Doktorand/die Doktorandin gegen die von ihm/ihr in der Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Satz 1 Nr. 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

(6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet die Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(7) Aus der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(8) Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurde.

(9) Die experimentellen Arbeiten zur Dissertation sind grundsätzlich überwiegend an einem Institut der Fakultät für Chemie und Pharmazie durchzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(10) Während der Arbeit an der Dissertation soll der Doktorand/die Doktorandin seinen/ihren Wissensstand im weiteren Bereich seines/ihrer Fachgebiets vertiefen. Die Einzelheiten dazu sind in der Promotionsvereinbarung zu regeln.

(11) Zwei Jahre nach der Annahme als Doktorand/Doktorandin überprüft der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin, ob das Promotionsvorhaben fortgeführt werden kann, und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Promotionsausschuss schriftlich mit.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand/die Doktorandin die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Dissertation und mündliche Prüfung) ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 in der aktuellen Fassung;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem und im vorgegebenen Dateiformat;
5. eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache im Umfang von jeweils einer DIN-A4-Seite mit einem Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin;
6. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
7. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz, sofern nicht das Führungszeugnis dem Promotionsausschuss unmittelbar übersandt wird, sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren; von Ausländern/Ausländerinnen, die kein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen können, ist eine diesem gleichwertige Urkunde

eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, nicht älter als sechs Monate, vorzulegen;

8. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung;
9. ein von dem Doktoranden/der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Fakultät für Chemie und Pharmazie zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
10. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
11. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
12. eine Erklärung darüber, an welchen Lehrveranstaltungen der Doktorand/die Doktorandin während der Anfertigung der Dissertation teilgenommen hat;
13. gegebenenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen.

Abweichend von Satz 3 Nr. 4 kann die Einreichung von zwei weiteren Exemplaren der Dissertation verlangt werden, wenn für die Dissertation von beiden Gutachern/Gutachterinnen das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde.

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn dem Promotionsausschuss bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen mehr als vier Wochen vergangen sind.

(3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fachgebiet zu wählen, das an der Fakultät für Chemie und Pharmazie ordnungsgemäß vertreten ist. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Naturwissenschaften belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Wird die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst, kann die Darstellung des experimentellen Teils auch in englischer Sprache erfolgen. Wird die Dissertation in englischer Sprache abgefasst, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen; wird die Dissertation auf Deutsch abgefasst, ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel als Monographie abzufassen. Bei Vorliegen von mindestens zwei herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten, deren Erstautor/Erstautorin der Doktorand/die Doktorandin ist und die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sind, kann der Promotionsausschuss stattdessen auf Antrag auch die Einreichung einer kumulativen Dissertation zulassen. Dem Antrag sind eine Begründung und eine Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beizufügen. Der Antrag ist angenommen, wenn der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit zustimmt. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Keine dieser Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den zusammengefassten Arbeiten in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Arbeiten vornimmt. Im Falle ge-

meinsamer Forschungsarbeit muss die individuelle Leistung des Doktoranden/der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem von der Fakultät für Chemie und Pharmazie zur Verfügung gestellten Muster, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Ist der Doktorand/die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Dissertation.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren schriftlichen, begründeten Gutachten, die dem Promotionsausschuss in der Regel vier Monate nach der Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin vorzulegen sind. Sofern nicht die Rückgabe zur Umarbeitung vorgeschlagen wird, ist die Arbeit mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat zu bewerten:

0	ausgezeichnet	summa cum laude
1	sehr gut	magna cum laude
2	gut	cum laude
3	genügend	rite
4	nicht genügend	non probatum.

Außerdem sind folgende Zwischennoten zulässig:

0,5	ausgezeichnet bis sehr gut
1,5	sehr gut bis gut
2,5	gut bis genügend.

Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann vergeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(3) Auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin oder eines Mitgliedes des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen. Er bestellt stets einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin, wenn einer der beiden Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation ablehnt oder die Rückgabe zur Umarbeitung vorschlägt, wenn ihre Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen oder wenn ein gemäß Absatz 4 Satz 4 erhobener Einspruch nicht abgelehnt wird. Dieser/Diese weitere Gutachter/Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen. Unter Berücksichtigung der Bewertung durch das beziehungsweise die weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(4) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens drei Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Über Einsprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Haben die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist. Haben die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt, sofern kein Einspruch eingelegt wurde oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist. In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der darin vorgeschlagenen Noten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Gesamtnote der Dissertation fest, indem er/sie das arithmetische Mittel der Noten der Gutachter/Gutachterinnen bildet. Daraus ergeben sich Gesamtnote und Gesamtprädikat einer angenommenen Dissertation wie folgt:

0	ausgezeichnet	summa cum laude
bis 1,3 einschließlich	sehr gut	magna cum laude



über 1,3 bis 2,5 einschließlich	gut	cum laude
über 2,5 bis 3,0 einschließlich	genügend	rite.

Wurde die Dissertation von der Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen angenommen und ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten ein Wert über 3,0, so wird die Gesamtnote der Dissertation auf 3,0 abgerundet.

(7) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn die beiden Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend das Prädikat „summa cum laude“ vergeben haben, gegen diese Bewertung kein Einspruch eingelegt wurde und sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses mit der Bewertung einverstanden sind. Wurde gegen die Bewertung Einspruch eingelegt und dieser trotz anschließender Behandlung im Promotionsausschuss nicht zurückgenommen, so ist ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin zu bestellen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Bewertet der/die dritte Gutachter/Gutachterin die Dissertation ebenfalls mit dem Prädikat „summa cum laude“, so muss dieser Bewertung zusätzlich von den Mitgliedern des Promotionsausschusses mit Dreiviertelmehrheit zugestimmt werden. Wird die Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, so lautet die Gesamtnote der Dissertation 0,5 (ausgezeichnet bis sehr gut).

(8) Die Dissertation wird zur Umarbeitung zurückgegeben, wenn dies von mindestens zwei Gutachtern/Gutachterinnen vorgeschlagen wird. Wird die Dissertation nicht innerhalb eines Jahres in umgearbeiteter Form erneut vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

(9) Dem Doktoranden/Der Doktorandin können im Hinblick auf die Veröffentlichung von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin Auflagen zur Überarbeitung seiner/ihrer Dissertation gemacht werden; das Promotionsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind.

(10) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann der Doktorand/die Doktorandin mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Prüfungskommission und setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung in Form einer Disputation soll spätestens ein Jahr nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Der Termin der mündlichen Prüfung, der mindestens eine Woche nach der Annahme liegen muss, ist rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem Erstgutachter/der Erstgutachterin, dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin und einem/einer weiteren Prüfer/Prüferin gemäß § 3, der/die von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin bestimmt wird. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen mindestens zwei verschiedene Fachgebiete vertreten; die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören. Ist der Erstgutachter/die Erstgutachterin oder der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und das Fachgebiet des/der verhinderten Gutachters/Gutachterin vertreten kann. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestimmtes Mitglied. Wurde für die Dissertation das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben, gehört der Prüfungskommission als weiteres Mitglied der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses an, der/die in diesem Fall auch den Vorsitz der Prüfungskommission führt. Der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Dissertation kann nicht Vorsitzender/Vorsitzende der Prüfungskommission sein.

(3) Spätestens fünf Werktage vor der mündlichen Prüfung sind den Mitgliedern der Prüfungskommission die Dissertation und die Gutachten sowie eventuell vorliegende Einsprüche gemäß § 9 Absatz 4 zugänglich zu machen.

(4) Die Disputation geht vom Problemkreis der Dissertation aus und soll erweisen, inwieweit der Doktorand/die Doktorandin Kenntnisse erworben und Fähigkeiten entwickelt hat, die dem wissenschaftlichen Stand des Fachgebiets seiner Dissertation entsprechen. Die Disputation dauert etwa 60 bis 90 Minuten; sie beginnt mit einem höchstens 20-minütigen Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin über die Dissertation.

(5) Die mündliche Prüfung ist in der Regel in deutscher Sprache abzuhalten. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission kann die Disputation auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.

(7) Der die Disputation einleitende Vortrag ist universitätsöffentlich. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission zu dem Vortrag auch universitätsfremde Gäste als Zuhörer/Zuhörerinnen zulassen. Die sich unmittelbar an den Vortrag anschließende vertiefte wissenschaftliche Aussprache findet vor der Prüfungskommission statt und ist nichtöffentlich. Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, dass angemessene Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät dem nichtöffentlichen Teil der Disputation beiwohnen. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit von der gesamten mündlichen Prüfung auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob diese erfolgreich war. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note gemäß § 9 Absatz 2. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 9 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens 3,0 (genügend – rite) beträgt.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgeworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

## **§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

(2) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängern.

(3) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, erhält der Doktorand/die Doktorandin vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 12 Gesamtprädikat der Promotion**

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote ist aus der nicht gerundeten Note der Dissertation mit einem Gewicht von 60 Prozent und der nicht gerundeten Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 40 Prozent zu bilden. Daraus ergeben sich Gesamtnote und Gesamtprädikat wie folgt:

0	ausgezeichnet	summa cum laude
bis 1,3 einschließlich	sehr gut	magna cum laude
über 1,3 bis 2,5 einschließlich	gut	cum laude
über 2,5 bis 3,0 einschließlich	genügend	rite.

Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ für die Promotion darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation das Gesamtprädikat „summa cum laude“ erhalten hat und die mündliche Prüfung von den Mitgliedern der Prüfungskommission übereinstimmend mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet wurde.

(3) Nach Festsetzung der Gesamtnote wird dem Doktoranden/der Doktorandin das Ergebnis der Promotion bekanntgegeben.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin hat die Dissertation innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Lehnt der Erstgutachter/die Erstgutachterin die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, so entscheidet hierüber auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Promotionsausschuss.

(2) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin die Einholung der Genehmigung des Erstgutachters/der Erstgutachterin oder die Frist gemäß Absatz 1, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt seiner/ihrer Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie folgende Anzahl von Pflichtexemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich abliefern:

1. beim Promotionsausschuss zwei Exemplare und
2. bei der Universitätsbibliothek Freiburg
  - a) bei elektronischer Publikation über das Forschungsinformationssystem der Universitätsbibliothek Freiburg FreiDok plus ein auf Papier ausgedrucktes Exemplar in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung dem auf Papier ausgedruckten Exemplar entspricht;
  - b) bei Veröffentlichung der einzelnen Arbeiten einer kumulativen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften drei auf Papier ausgedruckte Exemplare der gesamten Dissertation;
  - c) bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum ein Exemplar;
  - d) bei Abfassung der Dissertation als Monographie, wenn ihre wesentlichen Ergebnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden, drei Exemplare der Dissertation.

Im Fall von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Albert-Ludwigs-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek Freiburg weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf der Rückseite des Titelblatts der Pflichtexemplare sind die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und des Dekans/der Dekanin sowie als Tag der Promotion das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

### **§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde**

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten, die Angabe der promovierenden Fakultät für Chemie und Pharmazie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, den verliehenen Grad, das Gesamtprädikat der Dissertation, das Prädikat der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat der Promotion in lateinischer Bezeichnung sowie die zugehörigen Noten in Ziffern und den Titel der Dissertation. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Sofern die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 hierfür vorliegen, kann der Doktorand/die Doktorandin wählen, ob er/sie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften oder eines Doctor of Philosophy führen will.

(2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand/die Doktorandin gemäß § 13 Absatz 3 die Pflichtexemplare der Dissertation bei dem Promotionsausschuss und der Universitätsbibliothek Freiburg abgeliefert hat. Abweichend von Satz 1 kann der Promotionsausschuss im Falle einer Ablieferung gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin

der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn ein rechtsgültiger Verlagsvertrag vorliegt, das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare dem Promotionsausschuss sowie der Universitätsbibliothek Freiburg kostenfrei zugesandt werden. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss bei einer Ablieferung gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a die Veröffentlichungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens der Öffentlichkeit mit zeitlicher Verzögerung zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Pflichten gemäß § 13 im Übrigen vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgen wird, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung von der Universitätsbibliothek Freiburg ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin vorgenommen werden kann. Der Sperrvermerk wird von der Universitätsbibliothek Freiburg auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgestellt und kann höchstens zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde soll in angemessener Form erfolgen. Bis dahin erhält der Doktorand/die Doktorandin auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

(5) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### **§ 15 Rücktritt von der mündlichen Prüfung**

(1) Nimmt der Doktorand/die Doktorandin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

#### **§ 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

#### **§ 17 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von dem Rektor/der Rektorin mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

### **§ 18 Verfahrensmängel und Widerspruch**

(1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.

(2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Promotionsordnung ergehen, kann der/die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 19 Ombudsverfahren**

(1) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie für ihre Betreuer/Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben, sind die vom Senat der Albert-Ludwigs-Universität bestellten Ombudspersonen.

(2) Die Durchführung des Ombudsverfahrens ist in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens geregelt.

### **§ 20 Schutzfristen**

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand/Die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dem Doktoranden/der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

### **§ 21 Nachteilsausgleich**

(1) Doktoranden/Doktorandinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein angemessener Nach-

teilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Promotionsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Promotionsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen.

(3) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören.

## **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Fakultät für Chemie und Pharmazie genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

## **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktoranden/der Doktorandin Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von dem Doktoranden/der Doktorandin und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Rektor/der Rektorin zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
5. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
6. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Für Promotionen, die die Albert-Ludwigs-Universität in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin wird von je einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der beteiligten anderen Hochschulen und von zwei akademischen Lehrern/Lehrerinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, betreut.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Die Dissertation kann auf begründeten Antrag auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch vorgelegt werden, wenn ihre Begutachtung innerhalb der Fakultät für Chemie und Pharmazie gesichert ist. In diesem Fall ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Auf der Rückseite des Titelblatts der Dissertation sind die beteiligten Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird das Promotionsverfahren nicht an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Albert-Ludwigs-Universität, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.
2. Wird das Promotionsverfahren an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, wird mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der anderen beziehungsweise einer der anderen beteiligten Hochschulen als Gutachter/Gutachterin oder Prüfer/Prüferin bestellt, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule/Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Doctor rerum naturalium“ beziehungsweise eines Doctor of Philosophy sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der/die Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

(9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht der beziehungsweise einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie und Pharmazie mindestens zwei Pflichtexemplare erhält und die Universitätsbibliothek Freiburg je nach Art der Veröffentlichung die gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erforderliche Anzahl.

## **§ 25 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent**

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie bilden einen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent.

(2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für die Promotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

(3) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(4) An den Sitzungen des Großen Fakultätsrats kann bei der Beratung von Entwürfen für die Promotionsordnung ein Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 26 Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht als seltene Auszeichnung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h.c.) zur

besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf einem von der Fakultät vertretenen Fachgebiet. Frauen können den Ehrendoktorgrad auch in weiblicher Form führen.

(2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie über die Entziehung des Grades eines Doktors ehrenhalber in entsprechender Anwendung von § 17 entscheidet der Große Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von einem oder mehreren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. eine Biographie des/der Auszuzeichnenden,
2. eine Bibliographie des/der Auszuzeichnenden,
3. eine ausführliche Begründung und
4. einen Entwurf für die Fassung der Urkunde.

Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den Großen Fakultätsrat weiter.

(4) Der Dekan/Die Dekanin setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung durch den Großen Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: der Antragsteller/die Antragstellerin beziehungsweise einer der Antragsteller/der Antragstellerinnen als deren Vertreter/Vertreterin sowie fünf Personen aus dem Kreis der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Prüfungsberechtigten.

(5) Der Große Fakultätsrat entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des Gutachtens der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der/Die zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der beabsichtigten Ehrenpromotion unterrichtet. Die Ehrenpromotion wird ihm/ihr durch den Dekan/die Dekanin angeboten.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde durch den Dekan/die Dekanin in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen. Die Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 8. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 55, S. 375–382), zuletzt geändert am 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 85, S. 652), außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zur Promotion angenommene Doktoranden/Doktorandinnen, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens noch nicht beantragt haben, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Doktorand/die Doktorandin die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 28. Januar 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor



## Anlage

(zu § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 8)

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Fakultät für Chemie und Pharmazie

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

---

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

---

Name der betreffenden Hochschule:

---

Jahr der Vorlage der Arbeit:

---

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

---

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift“